



# Gesamterneuerungswahlen 2022

Informationen und Leitfaden

Stand 20. September 2021



## Behördenerneuerungswahlen 2022-2026

Schon bald endet die laufende Behördenamtsdauer 2018-2022 und damit sind bereits wieder die nötigen Wahlvorbereitungen zu treffen. Die kommunalen Erneuerungswahlen der zürcherischen Gemeinden/Städte finden für alle zu wählenden Behörden mehrheitlich am Sonntag, 27. März 2022 statt, so auch in unserer Gemeinde. Sofern die Behörden nicht vollständig besetzt werden können, ist der zweite Wahlgang für den 15. Mai 2022 (eidgenössischer/kantonal Urnengang) vorgesehen.



# Behördenmitglieder

Die **rot** gefärbten Behördenmitglieder stellen sich 2022 definitiv nicht zur Wiederwahl. Die schwarz gefärbten haben sich noch nicht entschieden oder stellen sich erneut.

Gemeinderat	Primarschulpflege	RPK	Sekundarschulpflege	Sozialbehörde
René Kälin (P)	Nelly Wesselbaum (P)* (ab 07.09.2021)	Susanne Gerber (P)	Céline Lingua (P)	Ursula Junker (P)
Beat Bär	Andrea Cavelti	Ingo Bartels	Markus Ruggiero	Cornelia Lippuner
Rita Röllin	Martina Hartmann-Morgenroth	Franziska Sykora	Mirjam Gebhardt	Sabine Scherzer
Ursula Junker	Fredy Kurmann	Hugo Zeltner	Yvonne Wüthrich	Beatrice Witzig Pfalzgraf
Peter Kessler	Rita Röllin	Irene Schmidheiny Kopainsky	Cathrin Füglistner	Hubert Zimmermann
Edwin Ehrenbaum				
Irfan Cantekin				

\*Noch nicht klar, ob N. Wesselbaum erneut kandidiert.



«In den Gemeinden im Kanton Zürich haben die Männer das Sagen. Sie gestalten und beschliessen Gesetze, planen Projekte und prägen damit die unmittelbare Lebenswelt der Zürcherinnen und Zürcher. Frauen haben nicht viel zu melden: Nur jeder vierte Sitz in den Zürcher Gemeindeexekutiven ist von einer Frau besetzt. In der Stadt Zürich fällt der Frauenanteil sogar noch etwas geringer aus: Die grösste Gemeinde des Kantons wird von zwei Frauen und sieben Männern regiert. (...). Das solle sich bei den Kommunalwahlen 2022 ändern, findet die Justizdirektorin Jacqueline Fehr (sp.). Gemeinsam mit der Frauenzentrale Zürich hat sie die Kampagne «Züri-Löwinnen» lanciert. Vor dem Löwengehege im Zoo Zürich hat sie das Projekt am Freitag vorgestellt.»

## **NZZ vom 17. April 2021**

Von 26 Behördenämtern (inkl. Friedensrichterin und *sek mättmi*) in Mettmenstetten werden aktuell 16 (61%) von Frauen besetzt.

Von 46 Kommissionssitzen mit Stimmberechtigung sind 17 (37%) von Frauen besetzt.



# Kommissionen

Die **rot** gefärbten Kommissionsmitglieder stehen ab Juli 2022 nicht zur Verfügung.  
Die schwarz gefärbten haben sich noch nicht entschieden oder stellen sich erneut.

Baukommission	Kommission für Altersfragen	Biodiversitätskommission	Energiekommission	Verkehrskommission	Kommission Frühe Förderung	Kommission Bibliothek und Begegnungsort
Irfan Cantekin (Präsident)	Ursula Junker (Präsidentin)	Edwin Ehrenbaum (Präsident)	Edwin Ehrenbaum (Präsident)	Peter Kessler (Präsident)	Ursula Junker (Präsidentin)	René Kälin (Präsident)
Peter Kessler (VP)	Edwin Ehrenbaum (VP)	Peter Kessler (VP)	René Kälin (VP)	René Kälin (VP)	Andrea Cavelti (VP)	Mirjam Gebhardt
Cornelia Eichenberger	Daniela Bigler Billeter	Andrea Cavelti	Beat Bär	Irfan Cantekin	Brigitte Fahrni	Nelly Wesselbaum
Daniel Gerber	Marcel Eicher	Cathrin Füglistner	Irfan Cantekin	Edwin Ehrenbaum	Monica Meyer	Franziska Sykora
Andrea Kessler	Ursula Jarvis	Werner Eugster	Peter Kessler	Fredy Kurmann	Sara Huber	
Ruedi Kessler	Marino Marchetto	Christine Gerber	Fredy Kurmann	Markus Ruggiero	Katrin Lang	
	Maria Cristina Schmid	Daniel Mäder	Markus Ruggiero	Robert Graf	Sabrina Schmid	
	Jana Weiss	Ueli von Matt	Peter Wild	Ueli von Matt	Nicole Hartmann	

## Nicht stimmberechtigt:

Andreas Ott (Beratend)	Dominik Pfefferli (Sekretär)	Andrea Funk (Beratend)	Roman Bolliger (Beratend)	Michael Schuler (Sekretär)	Manuela Stark (Protokoll, beratend)	Dominik Pfefferli
Ueli Vollenweider (Sekretär)		Benjamin Kämpfen (Beratend)	Michael Schuler (Sekretär)			Brigitte Eugster
		Michael Schuler (Sekretär)				Marianne Drittenbass



## Ablauf der Behördenwahlen, Formelles

15. Juni 2021	GR-Beschluss, Wahltermine
19. November 2021	Publikation Wahlanordnung im amtl. Publikationsorgan (Frist 40 Tage)
31. Dezember 2021	Ende der 1. Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge
3. Januar 2022	Prüfung der Wahlvorschläge, Ansetzung Frist von 4 Tagen zur Behebung der Mängel.
11. Januar 2022	Publikation der bereinigten Wahlvorschläge und Ansetzung der 2. Frist von 7 Tagen für Änderung der eingereichten Vorschläge oder Einreichung neuer Vorschläge
18. Januar 2022	Ende der 2. Frist für die Einreichung neuer Wahlvorschläge. Prüfung.
Bis 11. Februar 2022	Druck Wahlzettel, Verpackung, Erteilung Publikationsauftrag
25. Februar 2022	Veröffentlichung definitive Wahlvorschläge und Publikation des Wahltermins
1. März 2022	Zustellung Stimmmaterial (mind. 21 Tage vor Wahltag)
22. März 2022	Beginn der vorzeitigen Stimmabgabe auf der Gemeindekanzlei
27. März 2022	Erneuerungswahlen
Danach	Erwahrung, Wahlanzeige, Publikation



## Ablauf der Behördenwahlen, Kommunikation

Ende Mai 2021	Berichterstattung Mir Mättmistetter, Ausgabe Ende Mai: Allgemeines Gemeindeerneuerungswahltermin
Ende Mai 2021	Website Bereich Wahlen reaktivieren bzw. mit aktuellen Angaben gestützt auf Rückmeldungen überarbeiten und laufend ergänzen
Juli 2021	Information Behörden (Aufforderung Überarbeitung Behörden-/Funktionsbeschriebe) sowie IG Gemeindewahlen (IG GW)
Juli 2021	Kampagne «Milizarbeit in Behördenämtern» (Leporellos, Plakate, Web-Auftritt)
November 2021	Versand Flyer Informations-Apéro, auf Website als Veranstaltung erfassen
19. November 2021	<i>Publikation Wahlanordnung im amtl. Publikationsorgan (Frist 40 Tage)</i>
4. Dezember 2021, 11:00 Uhr	Informations-Apéro Behördenwahlen, Im Grindel (reserviert)
11. Januar 2022	<i>Publikation der bereinigten Wahlvorschläge und Ansetzung der 2. Frist von 7 Tagen für Änderung der eingereichten Vorschläge oder Einreichung neuer Vorschläge</i>
25. Februar 2022	<i>Veröffentlichung definitive Wahlvorschläge und Publikation des Wahltermins</i>
1. März 2022	Versand Flugblatt Vorstellung Kandidierende (Post Mettmisten für alle 3 Gemeinden), Veranstaltung auf Website erfassen
Montag, 7. März, 19:30- 22:30 Uhr	Vorstellung Kandidierende Gemeinderat/Primarschulpflege <i>Turnhalle Wygarten</i>
Mittwoch, 9. März, 19:30- 22:00 Uhr	Vorstellung Kandidierende Sozialbehörde/RPK/Sekundarschulpflege <i>Turnhalle Wygarten</i>
27. März 2022	Erneuerungswahlen

Laufende Berichterstattung im «Mir Mättmistetter»



# Zeitplan für die Kommissionen

<b>Wann</b>	<b>Was</b>	<b>Wer</b>
Bis 31. Juli 2021	Meldung an GF der Politischen Gemeinde über Vakanzen in den Kommissionen	Kommissionspräsident/in
Ende September 2021	Artikel im Mir Mättmister über Vakanzen	Autor: GF Redaktion MM
Bis Mitte November 2021	Interessenten melden sich bei den jeweiligen Kommissionsvorständen	Kommissionspräsident/in
November-Dezember	Gespräche mit Interessenten finden statt	Kommissionspräsident/in
Bis Ende Januar	Interessenten bestätigen mit Motivationsschreiben und kurzem Lebenslauf ihren Willen, in der Kommission mitzuwirken	Interessenten
Konstituierende Sitzung des Gemeinderats (5. Juli 2022)	Bestätigung der neuen Kommissionsmitglieder	Gemeinderat





# Konstituierende Sitzung

An der konstituierenden Sitzung (5. Juli 2022) werden:

- der Gemeinderat konstituiert,
- die Abteilungen zugewiesen,
- Zuständigkeiten für interkommunale Anstalten / Zweckverbände / Vereine zugeordnet,
- die Kommissionen bestellt,
- die Funktionäre bestimmt,
- der Sitzungszeitpunkt festgelegt.



## Kampagne «Milizarbeit in Behördenämtern»

Im Sommer 2021 wurde im Kanton Zürich die Kampagne lanciert :

- Gemeinsame zentrale Website mit Informationen
- Plakate, Leporellos, Broschüren für Gemeinden, individualisierbar
- Claim: «Deine Gemeinde braucht dich»
- Finanzierung der Kampagne: 30% GPV, 70% Kanton ZH



Kampagne in Mettmenstetten: 6. bis 26. Juli 2021.



## Art. 4 GO

<sup>1</sup>Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

<sup>2</sup>Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>3</sup>Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.



## Art. 5 GO

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. der Präsident bzw. die Präsidentin und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. der Präsident bzw. die Präsidentin und die Mitglieder der Primarschulpflege,
3. der Präsident bzw. die Präsidentin und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
4. die Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen der oder die vom Gemeinderat aus seiner Mitte abgeordneten Präsident oder Präsidentin,
5. der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin.



## Art. 6 GO

Für die Erneuerungswahlen der durch die Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen. Sind mehr Personen vorgeschlagen worden, als Stellen zu besetzen sind, so werden leere Wahlzettel verwendet.



## Art. 12 Abs. 1 bis 4 Geschäfts- und Kompetenzenreglement

### Art. 12 Ausschüsse und Kommissionen

- <sup>1</sup> Bei der Wahl von Kommissionsmitgliedern achtet der Gemeinderat auf eine ausgewogene Durchmischung (Geschlecht, Alter usw.) sowie auf den fachlichen Bezug zu den Aufgaben der jeweiligen Kommission. Sofern Schnittstellen zu anderen Gemeinden (Sekundarschule, Kirchen) oder Vereinen bzw. Interessengruppen in der Gemeinde bestehen, sind diese bei der Zusammensetzung der Kommission anzuhören.
- <sup>2</sup> Ausschüsse und Kommissionen konstituieren sich selbst. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen der Gemeindeordnung oder dieses Reglements betreffend Vorsitz und Zusammensetzung.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann Ausschüssen und unterstellten Kommissionen für einzelne Projekte oder Aufgaben durch separaten Beschluss besondere, in diesem Reglement nicht erwähnte Kompetenzen übertragen. Solche Kompetenzübertragungen sind in der Regel zeitlich befristet.
- <sup>4</sup> Die Entschädigung der Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen richtet sich nach dem separaten Entschädigungsreglement.



## § 77 GPR

§ 77. <sup>1</sup> Eine Person ist im ersten Wahlgang gewählt, wenn sie das absolute Mehr der Stimmen auf sich vereint.

<sup>2</sup> Haben mehr Personen das absolute Mehr erreicht, als Stellen zu besetzen sind, gilt unter ihnen das relative Mehr.

<sup>3</sup> Haben weniger Personen das absolute Mehr erreicht, wird für die nicht besetzten Stellen ein zweiter Wahlgang durchgeführt.

§ 78. <sup>1</sup> Die Zahl der massgebenden Stimmen wird durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Stellen geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

<sup>2</sup> Beim relativen Mehr ist entscheidend, wer mehr Stimmen erhalten hat.



# Vorverfahren I

- ✓ Das Vorverfahren findet bei Gemeindewahlen statt, wenn die Gemeindeordnung – wie in Mettmensstetten – die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen vorsieht. Die wahlleitende Behörde setzt mit amtlicher Veröffentlichung eine Frist von 40 Tagen an, innert welcher Wahlvorschläge bei ihr eingereicht werden können. Die Wahlvorschläge können eingesehen werden.
- ✓ Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet sein (inkl. eigene Stimme).





# Vorverfahren II

- ✓ Bisherige Behördenmitglieder müssen das gesamte Wahlverfahren durchlaufen, inkl. Eingabe der 15 Unterschriften.
- ✓ Die wahlleitende Behörde prüft, ob die Wahlvorschläge den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Vier Tage Zeit für Nachbesserungen.
- ✓ Die wahlleitende Behörde veröffentlicht die Namen der vorgeschlagenen Personen und setzt eine Frist von sieben Tagen an, innert welcher frühere Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden können.
- ✓ Nach Ablauf der zweiten Frist können die Wahlvorschläge nicht mehr verändert werden.
- ✓ Die definitiven Wahlvorschläge werden von der wahlleitenden Behörde erneut geprüft. Falls nötig erneute Publikation.



## Vorverfahren III

- ✓ Sind weniger oder gleich viele Personen vorgeschlagen, wie Stellen zu besetzen sind, werden alle vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge auf einen amtlichen Wahlzettel gedruckt.
- ✓ Sind mehr Personen vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, wird jeder Wahlvorschlag als amtlicher Wahlzettel gedruckt.
- ✓ Die vorgeschlagenen Personen können den Wahlvorschlag mit einer kurzen Bezeichnung versehen.



# Formular Wahlvorschlag (Beispiel Gemeinderat), S. 1

## WAHLVORSCHLAG

**für die Erneuerungswahl des Gemeinderates (7 Mitglieder und Präsident/in) für die Amtsdauer 2022-2026**  
(davon 1 Mitglied durch Schulpräsident/in besetzt)

Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele wählbare Personen genannt sein, wie Stellen zu besetzen sind.

Zur Wahl wird folgender Kandidat bzw. folgende Kandidatin vorgeschlagen:

	Name, Vorname	Geschlecht	Geb.-Datum	Beruf	Adresse	Heimatort
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						

**Präsident/in:** Wählbar ist nur eine Person, die auch als Mitglied auf diesem oder einem anderen Wahlvorschlag steht.

--	--	--	--	--	--	--

Jede stimmberechtigte Person darf höchstens auf einem der Wahlvorschläge und dort höchstens einmal genannt sein.  Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet sein. Jede Person kann (für die gleiche Behörde) nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden.

Den vorstehenden Vorschlag unterstützen folgende Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde Mettmenstetten:

	Name, Vorname	Geb.-Datum	Adresse	Unterschrift
1.				
2.				



## Formular Wahlvorschlag (Beispiel Gemeinderat), S. 2

3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			
13.			
14.			
15.			

Folgende Personen sind namens der Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben:

	Name	Vorname
1. Vertretung		
2. Vertretung		

Wenn die Unterzeichnenden des Wahlvorschlags keine zur Vertretung ermächtigte Person bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende und, wenn diese verhindert ist, die zweitunterzeichnende Person als berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben.

**Einzureichen an den Gemeinderat Mettmnenstetten bis 31. Dezember 2021**



# Kontakt

gemeinde mettmenstetten

Gemeinde Mettmenstetten / Albisstrasse 2 / 8932 Mettmenstetten

Autor und Ansprechperson:  
Oliver Bär (Geschäftsführer)

[oliver.baer@mettmenstetten.ch](mailto:oliver.baer@mettmenstetten.ch) / 044 767 90 19